

Sechste Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen in den Gemeinden Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten und Philippsburg

vom 29. Mai 1992

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten sechs Flächen werden zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale ist jeweils in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und sechs Detailplänen im Maßstab 1 : 1.500 mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, Schlossplatz 19 und dem Bürgermeisteramt Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten und Philippsburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu zerstören;
 6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
 14. zu düngen oder Chemikalien einzubringen;
 15. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
 16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
 17. die Wasserflächen mit Booten, - auch ohne Triebkraft - mit Flößen, Luftmatratzen oder desgleichen zu befahren;
 18. Ufergehölze, Bäume, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
 19. den Wurzelraum von Bäumen bzw. die darüber liegende Erdoberfläche zu verändern;
 20. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedigungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.
- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 1 und 2 gelten nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde; die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bleiben davon unberührt;
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- (3) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (5) für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (6) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:
 1. Abbau von Bodenbestandteilen;
 2. Verlegung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen;
 3. Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, von Anlagen, die als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in den flächenhaften Naturdenkmalen vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 1992

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltamt -

Dr. Ditteney, Landrat